

Gesellschaftsvertrag

der

„NetCom Stuttgart GmbH Telekommunikationsdienste“

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

NetCom Stuttgart GmbH Telekommunikationsdienste.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung von Telekommunikations-Dienstleistungen, insbesondere die Vermarktung von Kommunikationsnetzen – auch Teilnetzen – zur Sprach-, Bild- und Datenübertragung sowie die Vermarktung der auf den Netzen aufbauenden Mehrwertdienste (u.a. Corporate Networks, Netzwerkmanagement, Multimedia). Die Gesellschaft kann weitere Serviceleistungen für die Landeshauptstadt Stuttgart und die Region anbieten.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 Euro und wird vollständig von der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gehalten.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

(2) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine.

(3) Die Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre bestellt.

(4) Einem oder mehreren Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den darauf beruhenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der LH Stuttgart entsandt und abberufen werden. Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht der Aufsichtsrat eine anderweitige Entscheidung trifft.

(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Eine Beschlussfassung mittels einfachen Briefs, Telefax, per Mail oder auf anderem schriftlichen Weg ist zulässig, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht.

(5) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie einem anderen Aufsichtsratsmitglied entweder eine schriftliche Stimmvollmacht erteilen oder ihre Stimmabgabe in Textform überreichen lassen (Stimmbotschaften).

(6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, ändern oder aufheben.

(2) Abgesehen von den gesetzlich oder an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands.
2. Aufstellung des Wirtschaftsplans
3. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie dem Abschluss der Verträge mit diesem Personenkreis.
4. andere Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat in seiner von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung oder im Einzelfall bestimmt.

(3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festlegen.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
2. die Feststellung des Jahresabschlusses
3. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
4. die Wahl des Abschlussprüfers
5. Verwendung des Ergebnisses
6. Auflösung, Fusion und Umwandlung der Gesellschaft
7. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht.

(2) Ferner ist eine fünfjährige Finanzplanung (mittelfristiger Erfolgs- und Vermögensplan) zu erstellen.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart und den Gesellschaftern zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihnen abzustimmen. Nach der endgültigen Aufstellung ist der Wirtschafts- und Finanzplan zur Festsetzung dem Aufsichtsrat vorzulegen und nach der Beschlussfassung den Gesellschaftern zu übersenden.

(4) Der Wirtschaftsplan ist durch einen Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn von den Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.

§ 13 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.

(2) Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind der Gesellschafterin und der Landeshauptstadt Stuttgart zuzusenden.

§ 14 Grundsätze des Haushaltsrechts

Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.

§ 15 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

(2) Die Ausführungen und Bestimmungen der Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart sind für die Gesellschaft, die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung maßgebend.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt, soweit dem Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stuttgart, den 2011